

Zusammenfassung

Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

vom 5. Juni 2020

Am 5. Juni 2020 hat der Landtag des Freistaates Thüringen das Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) beschlossen. Dieses sogenannte Mantel-Gesetz tritt als Artikelgesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen ist jedoch noch nicht erfolgt.

Dieses Mantel-Gesetzes besteht aus 19 Artikeln, ändert insgesamt 18 Gesetze und sieht ein 1,26 Milliarden Euro umfassendes Landes-Hilfspaket vor, um den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise zu begegnen.

Zusammenfassung von einzelnen Artikeln und Gesetzesänderungen

Zu Artikel 1 – Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie" (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

Mit diesem Gesetz wird eine Rechtsgrundlage für das Landes-Hilfspaket geschaffen und ein Fonds für ein Sondervermögen bis zum 31.12.2021 (§ 1) errichtet.

Das Sondervermögen dient der Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona-Pandemie (§ 2 Abs. 1).

Insbesondere können nach § 2 Abs. 2 folgende Hilfen geleistet werden:

- bei wirtschaftlichen Existenzgefährdungen, Insolvenzen und Betriebsaufgaben von Unternehmen aus allen Bereichen (privat und öffentlich), verbunden mit der Vermeidung einer Vielzahl von Arbeitsplatzverlusten,
- Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens und des Bevölkerungsschutzes,
- Anerkennungsleistungen für Familien mit einem beträchtlich erhöhten Betreuungsaufwand,
- bei wirtschaftlichen Existenzgefährdungen im Kulturbereich wegen Einrichtungsschließungen und Veranstaltungsabsagen,
- für Vereine, freie Träger und weitere Organisationen, die aufgrund der Pandemie und der daraufhin ergangenen staatlichen Maßnahmen erheblich beeinträchtigt sind,
- bei Einnahmeausfällen aufgrund der Nichterhebung von Elternbeiträgen in der Kinderbetreuung,
- zur Etablierung verbindlicher Standards für den Distanzunterricht, zur Schaffung digitaler Lernvoraussetzungen für sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler und Bereitstellung professioneller Online-Lehrangebote,
- zur Stabilisierung der kommunalen Haushalte.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt durch Zuführung von Mitteln aus dem Landeshaushalt in Höhe von 694.770.000 Euro sowie zweckgebundener Bundesmittel und ggf. weiterer Dritter (§ 5).

Zu Artikel 2 – Thüringer Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (ThürAGSoDEG)

Im Thüringer Ausführungsgesetz zum SodEG wurden vor allem die Zuständigkeiten definiert. Als Leistungsträger nach den SGB VIII, IX und XII sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SodEG zuständig, im Übrigen die Leistungsträger nach Maßgabe des § 12 SGB I. Die örtliche Zuständigkeit besteht jeweils für denjenigen Leistungsträger, der auch für die Zahlung in den in § 2 SodEG genannten Rechtsverhältnissen örtlich zuständig ist.

Die Maximalgrenze für den monatlichen Zuschuss wurde von bisher 75 % auf 100 % des sich nach § 3 SodEG ergebenden Monatsdurchschnitts erhöht.

Zu Artikel 3 – Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Hier werden vor allem durch die Einfügung von § 62a bis zum 31.12.2020 befristete Ausnahmeregelungen zur Aufnahme von Krediten oder Kassenkrediten sowie die verfahrensrechtlichen Lockerungen zur Haushaltssicherung getroffen. Damit wird der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert, um zur Bewältigung der Corona-Pandemie lokale Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen durchführen zu können. Dies betrifft die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung sowie Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen.

Zu Artikel 4 – Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik

Mit der Einfügung von § 40b werden bis zum 31.12.2020 befristete Ausnahmeregelungen zur Leistung notwendiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie verfahrensrechtliche Lockerungen zur Haushaltssicherung getroffen. Dies dient ebenso der Erweiterung des kommunalen Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung aus Gründen des öffentlichen Wohls, insbesondere der Daseinsvorsorge und Gesundheitsversorgung sowie Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte, die für die Gemeinde Aufgaben auf sozialem, kulturellem oder sportlichem Gebiet erbringen.

Zu Artikel 5 – Änderung der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Mit der Einfügung von § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 3 werden bis zum 31.12.2020 befristete Ausnahmeregelungen zur Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage sowie die Fristverlängerung um zwei Jahre zur Fehlbetragsdeckung getroffen. Damit wird auch hier der kommunale Handlungs- und Gestaltungsspielraum in finanz- und haushaltsrechtlicher Sicht erweitert.

Zu Artikel 6 – Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und zu Artikel 7 – Thüringer Gesetzes zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen (ThürStaKoFiG)

Durch die beschlossenen Änderungen erhalten Thüringer Gemeinden aus einem Sondervmögen des Landes pauschale Zuweisungen in Höhe von 100 Millionen Euro zur Stabilisierung ihrer kommunalen Haushalte infolge der Verluste bei den Gewerbesteuererinnahmen im

Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Gewerbesteuerstabilisierungszuweisungen) sowie weitere allgemeine Stabilisierungszuweisungen in Höhe von 85 Millionen Euro, um deren Haushalte infolge rückläufiger Einnahmen und zusätzlicher coronabedingter Ausgaben zu stabilisieren.

Zu Artikel 10 – Änderung des Thüringer Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchfTG)

Aufgrund von § 18a gewährt das Land einen pauschalierten finanziellen Ausgleich in Höhe von 48,- Euro je Ganztagsplatz pro Monat, wenn Träger von Schulen in freier Trägerschaft vom 01. April 2020 bis 30. Juni 2020 auf das Schulgeld teilweise verzichtet oder dieses teilweise zurückerstattet haben.

Die Gesamthöhe des finanziellen Ausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation des Monatsbetrags mit der Anzahl der Monate, in denen der freie Schulträger für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 kein Schulgeld für die Ganztagsbetreuung einforderte.

Die Ausgleichszahlung erfolgt durch das für das Schulwesen zuständige Ministerium spätestens drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs auf Antrag.

Der Ausgleich des entgangenen Schulgelds für die Ganztagsbetreuung wird außerhalb der in § 18 geregelten staatlichen Finanzhilfe zu dem Personalaufwand und dem Schulaufwand gewährt und nicht angerechnet.

Zu Artikel 11 – Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes

Mit § 30a wird die Aussetzung der Elternbeitragspflicht geregelt. Danach werden für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 keine Elternbeiträge erhoben. Bereits erhobene Elternbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate nach Wiederaufnahme des regulären Betreuungsbetriebes zu verrechnen oder zu erstatten.

Zum Ausgleich des Einnahmeverlustes erhält die jeweilige Gemeinde vom Land einen zusätzlichen Zuschuss. Die Zahlung des Zuschusses an die jeweilige Gemeinde erfolgt nur bei einer vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung, bei gegebenenfalls beantragtem Kurzarbeitergeld bei einer Aufstockung auf mindestens 80 vom Hundert des vertragsgemäßen Gehalts des Personals der Kindertageseinrichtung oder bei Anwendung einer tarifvertraglichen Regelung. Der Zuschuss beträgt das Dreifache des für das aktuelle Kindergartenjahr ermittelten durchschnittlich zu zahlenden monatlichen Elternbeitrags in der jeweiligen Gemeinde und wird bis zum 15. Juli 2020 durch das Ministerium an die Gemeinde ausgezahlt.

Sollten Träger den Ausfall der Elternbeiträge bis zur Verrechnung mit den Kommunen nicht decken können, müssen sie dies bei ihrer Kommune anzeigen und können nach § 21 Absatz 4 die Erstattung der Ausfallkosten beantragen.

Zu Artikel 12 – Änderung des Thüringer Erwachsenenbildungsgesetzes (ThürEBG)

Mit Einführung von § 12a wird bei der Berechnung der Grundförderung anerkannter Einrichtungen der Erwachsenenbildung für die Jahre 2022 und 2023 hinsichtlich der durchschnittlich erbrachten Unterrichtseinheiten nicht auf das Jahr 2020 abgestellt.

Nach § 13a gilt dies auch bei der Berechnung von Zuschüssen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Vorbereitung auf den Erwerb externer Schulabschlüsse.

Zu Artikel 13 – Änderung des Thüringer Schulgesetzes (ThürSchulG)

Mit Einführung von § 60 Nr. 20 wird das zuständige Ministerium ermächtigt, schulische Ersatzleistungen, die an die Stelle von Prüfungsleistungen im jeweiligen Prüfungsfach treten und Voraussetzungen zur Vergabe des Abschlusses mit oder ohne eingeschränkter Prüfungsleistung festzulegen.

Zu Artikel 18 – Thüringer Wirtschaftsstabilisierungsgesetz

Nach § 1 Abs. 1 wird das Finanzministerium ermächtigt, ergänzend zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe bis zu einem Betrag von insgesamt 300 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3 ThürHhG 2020), weitere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 915 Millionen Euro zu übernehmen.

Nach § 1 Abs. 2 wird das Finanzministerium ermächtigt, ergänzend zur Förderung von Organisationen und Einrichtungen in gemeinnütziger Trägerschaft, an denen das Land ein erhebliches Interesse hat, bis zu einem Betrag von insgesamt 10 Millionen Euro im Haushaltsjahr 2020 (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 ThürHhG 2020), weitere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zu einem Betrag von 20 Millionen Euro zu übernehmen.